

## Informationen zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln (§ 17 NBhVO)

### 1. Allgemeines

Die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln, die von einem Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker schriftlich verordnet wurden, richtet sich nach § 17 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung – NBhVO. Danach sind Aufwendungen für bestimmte Gruppen verschreibungspflichtiger und nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Beihilfe ausgenommen. Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nur in Ausnahmefällen beihilfefähig.

### 2. Verschreibungspflichtige Arzneimittel

Verschreibungspflichtige Arzneimittel sind grundsätzlich beihilfefähig. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für

- verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,
- verschreibungspflichtige Mund- und Rachentherapeutika, es sei denn, sie dienen der Behandlung von Pilzinfektionen, oder von geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle oder werden zur Behandlung nach einem chirurgischen Eingriff im Hals-, Nasen- oder Ohrenbereich verordnet,
- verschreibungspflichtige Abführmittel, es sei denn, dass sie
  - zur Behandlung von Erkrankungen in Zusammenhang mit Tumorleiden oder zur Behandlung von Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darm lähmung oder
  - vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiattherapie oder Opioidtherapie oder in der Terminalphase verordnet werden,
- verschreibungspflichtige Arzneimittel gegen Reisekrankheit, es sei denn, dass sie gegen Erbrechen bei einer Tumorthherapie oder bei anderen Erkrankungen verordnet werden,

wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### 3. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Sie sind nur beihilfefähig, wenn sie

- für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bestimmt sind,
- für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestimmt sind,
- apothekenpflichtig sind und in Form von Spritzen, Salben und Inhalationen bei einer ambulanten Behandlung verbraucht wurden oder,
- bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten und mit dieser Begründung verordnet werden. Das Niedersächsische Finanzministerium hat mit Runderlass vom 02.01.2012 die schwerwiegenden Erkrankungen und die Arzneimittel, die als Therapiestandard gelten, bekannt gegeben.

### 4. „Lifestyle“-Arzneimittel, unwirtschaftliche Arzneimittel

Nicht beihilfefähig sind auch Aufwendungen für

- Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, insbesondere Arzneimittel zur Behandlung einer sexuellen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Züge-

lung des Appetits, zur Regelung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses (sogenannte „Lifestyle“-Arzneimittel) und

- Arzneimittel, die als unwirtschaftlich von der Versorgung nach § 31 Abs. 1 SGB V ausgeschlossen sind.

Das Niedersächsische Finanzministerium hat mit Runderlass vom 02.01.2012 die nicht beihilfefähigen „Lifestyle“-Arzneimittel und die unwirtschaftlichen Arzneimittel bekannt gegeben.

## **5. Festbetragsregelung**

Aufwendungen für Arzneimittel, für die Festbeträge nach § 35 SGB V festgesetzt sind, sind nur bis zur Höhe der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Internet unter [www.dimdi.de](http://www.dimdi.de) veröffentlichten Festbeträge beihilfefähig. Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrem Arzt oder Apotheker nachzufragen, ob für das verordnete Präparat ein Festbetrag gilt und ob ggf. Alternativarzneimittel verordnet werden können. In medizinisch begründeten Einzelfällen sind Aufwendungen für vorgenannte Arzneimittel (nach Satz 1) auch über den Festbetrag hinaus beihilfefähig.

## **6. Härtefallregelung bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (§ 46 NBhVO)**

Auf Antrag wird für Aufwendungen für ärztlich oder von einem Heilpraktiker verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die innerhalb eines Kalenderjahres entstanden sind, Beihilfe gewährt, soweit sie einen Grenzbetrag überschreiten. Hierbei sind die Aufwendungen für das Arzneimittel abzüglich eines fiktiven Eigenbehalts entsprechend der Höhe des Bemessungssatzes zu berücksichtigen. Die Höhe des Grenzbetrags entspricht dabei der Belastungsgrenze, über die hinaus gesetzliche Eigenbehalte nicht mehr abzuziehen sind.

Unberücksichtigt bleiben dabei Aufwendungen für Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, Mund- und Rachen-therapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, Abführmittel, Arzneimittel gegen Reisekrankheit sowie Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Der Antrag muss vor Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Aufwendungen entstanden sind.

## **7. Pharmazentralnummern (PZN) und Institutionskennzeichen der Apotheke (Apotheken-IK)**

Auf Rezepten müssen die Pharmazentralnummer des verordneten Arzneimittels und das Institutionskennzeichen der abgebenden Apotheke angegeben sein, es sei denn, dass die Angaben wegen des Kaufs im Ausland nicht möglich sind (§ 47 Abs. 2 NBhVO). Die PZN gilt für alle Artikel, die in der Apotheke verkauft werden. Sie dient der Identifizierung der Produkte und ermöglicht eine Prüfung der Beihilfefähigkeit der Arzneimittel. Die Apotheken-IK ermöglicht der Beihilfestelle das Einziehen von Arzneimittelrabatten. Bei im Ausland gekauften Arzneimitteln sind die PZN und die Apotheken-IK nicht erforderlich.

## **8. Medizinprodukte**

Aufwendungen für Medizinprodukte (Gegenstände, die zur Anwendung für Menschen zu medizinischen Zwecken bestimmt sind, oder auch Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind – sogenannte arzneimittelähnliche Medizinprodukte –, sind ausschließlich dann beihilfefähig, wenn sie in der Anlage 4 zu § 17 Abs. 10 NBhVO aufgeführt sind. Ausnahmen hiervon hat der Gesetzgeber nicht zugelassen.

**Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK